

An den
 KPÖ - Gemeinderatsklub
 z. Hd. Herrn Gemeinderat
 Mag. Robert Krotzer

Hauptplatz 1, 8011 Graz
 Rathaus, Hofgebäude, Zimmer 114,116-118

Büro Stadtrat Mag. (FH) Mario Eustacchio
 Straßenamt, Verkehrsplanung, BürgerInnenamt,
 Angelegenheiten in Verwaltungsstrafsachen,
 Gesundheitsamt, GPS u. GGZ

Hauptplatz 1 | 8011 Graz
 Tel.: +43 316 872-2051
 Fax: +43 316 872-2059
 stadtrat.eustacchio@stadt.graz.at

Bearbeiter: Castor Unterer
 Tel.: +43 316 872-2055
 castor.unterer@stadt.graz.at

www.graz.at

Graz am 16.12.2015

Betreff: Beantwortung der Anfrage Nr.17 - Fragestunde – Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2015

Fragesteller: GR Mag. Robert Krotzer

Beförderung von Hunden in öffentlichen Verkehrsmitteln

Welche Möglichkeiten sehen Sie, auf die Holding Graz Linien dahingehend einzuwirken, dass BesitzerInnen von Hunden, für die laut Bestimmungen kein Fahrschein nötig ist, nicht wie im geschilderten Fall Strafen bezahlen müssen?

Sehr geehrter Herr GR Krotzer,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.12.2015 darf ich Ihnen folgende Antwort zur Kenntnis bringen:

In den Beförderungsbedingungen der Holding Graz Linien, die als Download auf der Homepage zur Verfügung stehen, ist die Mitnahme von lebenden Tieren wie folgt klar geregelt:

P. Mitnahme von lebenden Tieren

- 1. Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Blindenführhunde und Assistenzhunde sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.*
- 2. Für die Beförderung eines Hundes ist der halbe Fahrpreis zu entrichten.*
- 3. Ausgebildete Assistenzhunde mit gültigem Ausweis und der Führhund eines blinden Fahrgastes werden unentgeltlich befördert.*
- 4. Sonstige kleine ungefährliche Tiere (gilt auch für kleine Hunde) dürfen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, soweit die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck Anwendung finden.*
- 5. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Tieres ist ausschließlich der/die HundehalterIn verantwortlich. Bei Verunreinigung durch das Tier hat der/die HundehalterIn die in den Tarifbestimmungen festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten.*

Auf der Homepage der Holding Graz Linien selbst, wurde mittlerweile ebenfalls eine entsprechende Anpassung vorgenommen, die dahingehend keinen Interpretationsspielraum mehr zulässt und somit nicht mehr missverständlich interpretiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtrat Mag. (FH) Mario Eustacchio